

Bericht*

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/11740 –

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

Bericht der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Dr. Gesine Löttsch, Alexander Bonde, Steffen Kampeter und Carsten Schneider (Erfurt)

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 203. Sitzung am 30. Januar 2009 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/11740** – Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland – in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. In seiner 204. Sitzung am 11. Februar 2009 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf nachträglich auch dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf wird das von der Bundesregierung am 14. Januar 2009 beschlossene Maßnahmenpaket „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ umgesetzt, mit Ausnahme der Änderungen des Grundgesetzes, der daran anknüpfenden Neuordnung der Kraftfahrzeugsteuer sowie des Nachtrags Haushaltes. Ziel ist es, die Leistungsbereitschaft und Zuversicht der Menschen zu stärken und bereits im Abschwung die Grundlagen für neue Arbeitsplätze, Innovationen und für eine bessere soziale Infrastruktur zu legen.

Im Einzelnen werden folgende gesetzliche Regelungen getroffen:

- Zur gezielten Entlastung unterer Einkommen wird der Grundfreibetrag rückwirkend ab 1. Januar 2009 um 170 Euro auf 7 834 Euro angehoben. Die übrigen Tarifeckwerte werden ebenfalls zum 1. Januar 2009 um 400 Euro angehoben.

* Die Beschlussempfehlung wurde als Drucksache 16/11801 gesondert verteilt.

- Ab 1. Januar 2010 wird der Grundfreibetrag erneut um 170 Euro auf dann 8 004 Euro angehoben und eine weitere Anhebung der Tarifeckwerte um 330 Euro vorgenommen.
- Eine weitere steuerliche Entlastung wird durch Absenkung des Eingangsteuersatzes ab dem 1. Januar 2009 von 15 Prozent auf 14 Prozent erreicht.
- Alle Kindergeldberechtigten erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro je Kind (Kinderbonus).
- Für Investitionen der Öffentlichen Hand und zur Stärkung von Forschung und Konjunktur stellt der Bund insgesamt 16,9 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon sind 4 Mrd. Euro für zusätzliche Bundesinvestitionen vorgesehen. Mit 10 Mrd. Euro unterstützt der Bund zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Hinzu treten das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (1,5 Mrd. Euro), das zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (900 Mio. Euro) und die Förderung der Forschung im Bereich Mobilität (500 Mio. Euro). Diese befristeten Maßnahmen werden in einem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ zusammengefasst, das eine eigene Kreditermächtigung und eine wirksame Tilgungsregelung erhält.
- Die Einführung von Kurzarbeit wird für alle Unternehmen und Beschäftigten attraktiver und unbürokratischer ausgestaltet durch Erleichterung der Voraussetzungen und Vereinfachung der Antragstellung.
- Bei der Kurzarbeit werden den Arbeitgebern in den Jahren 2009 und 2010 die Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit hälftig erstattet.
- Die Kosten der Qualifizierung von Beschäftigten in Kurzarbeit werden bezuschusst. Qualifiziert der Arbeitgeber seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Zeit der Kurzarbeit, werden in den Jahren 2009 und 2010 dem Arbeitgeber die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet.
- Für die Wiedereinstellung von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern werden in den Jahren 2009 und 2010 Zuschüsse zur Qualifizierung aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt.
- Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt in den Jahren 2009 und 2010 bei neu geförderten Umschulungen zu Alten- und Krankenpflegern die vollständige Finanzierung.
- Die Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bisher auf von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss (§ 77 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen begrenzt war (§ 417 SGB III), wird auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erweitert, deren Berufsausbildung und letzte Weiterbildung schon längere Zeit zurückliegt. Damit wird auch der Anwendungsbereich des Programms der Bundesagentur für Arbeit zur „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU)“ erweitert.
- Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung wird über den 30. Juni 2010 bis Ende des Jahres 2010 stabil bei 2,8 Prozent gehalten und eine Stundung der darlehensweisen Ausgleichsverpflichtung des Bundes eingeführt.
- Erhöhung der Regelsätze für Kinder in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe durch Einführung einer dritten Altersstufe für 6- bis 13-Jährige in Höhe von 70 Prozent der maßgebenden Regelleistung in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011.
- Der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wird zum 1. Juli 2009 um 0,6 Beitragssatzpunkte gesenkt. Zum Ausgleich steigt der bislang vorgesehene Bundeszuschuss an die gesetzliche Krankenversicherung im Jahr 2009 um 3,2 Mrd. Euro und in den Jahren 2010 und 2011 um jeweils 6,3 Mrd. Euro. Im Jahr 2012 erreicht der Bundeszuschuss den bislang für 2016 vorgesehenen Endwert von 14 Mrd. Euro.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 85. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 67. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Abwesenheit des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen. Einstimmig zugestimmt (bei Abwesenheit des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hat der Sportausschuss folgendem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(5)186:

Förderung von Sportstätten im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

Die Bundesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Bundestagsdrucksache 16/11740), insbesondere durch das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (ZuInvG), der Neubau, die Erweiterung und der Umbau von Sportstätten gefördert werden können. Zu den Sportstätten sollen u. a. zählen: Sportplätze (Groß- und Kleinspielfelder, Leichtathletik-Einzelanlagen u. ä.), Sporthallen, Hallen- und Freibäder, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten, Funktionsgebäude und -räume (Technik, Sanitäranlagen, Umkleiden u. ä.), Gymnastik-, Konditions- und Krafttrainingsräume, Sozialräume (z. B. Räume für Aufenthalt und Kommunikation). Förderfähig sollen auch Umbaumaßnahmen auf Flächen oder in Räumen sein, die bisher für andere als sportliche Zwecke genutzt wurden, zum Zwecke der Umwandlung in eine Sportstätte.

Begründung:

In Deutschland besteht im Bereich der Sportstätten ein umfassender Sanierungs- und Modernisierungsbedarf. Der

Deutsche Olympische Sportbund geht von einem sportstättenbezogenen Investitionsbedarf von mindestens 42 Mrd. Euro aus. Die Förderung von Neu-, Umbau und Erweiterung von Sportstätten im Rahmen des o. g. Gesetzes führt neben den erwünschten konjunkturellen Effekten zu einer langfristigen Verbesserung der Situation der Sportstätten und damit zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 126. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen und Artikel 5 („Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus“) Satz 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro je Kind für alle Kindergeldberechtigten für das Jahr 2009 weder die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz noch die des jeweils Barunterhaltspflichtigen mindert.

Der **Finanzausschuss** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 116. Sitzung am 9. Februar 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Entwurf in seiner 117. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen. Die von der Fraktion der FDP eingebrachten Änderungsanträge fanden allesamt keine Mehrheit.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 85. Sitzung am 9. Februar 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Entwurf in seiner 86. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 97. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 115. Sitzung am 9. Februar 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Entwurf in seiner 116. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Änderungsanträge, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Arbeit und Soziales fallen, anzunehmen (Ausschussdrucksache 16(11)1309). Im Übrigen empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 100. Sitzung am 11. Februar

2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 78. Sitzung am 9. Februar 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Entwurf in seiner 79. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit einer Änderung anzunehmen. Die einstimmig empfohlene Änderung bezieht sich auf Artikel 5 des Gesetzentwurfs: Das Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus soll dahingehend ergänzt werden, dass der Einmalbetrag auch die Unterhaltsleistung des jeweils Barunterhaltspflichtigen nicht mindert.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 109. Sitzung am 9. Februar 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Entwurf in seiner 110. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 81. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen. Den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(15)1347 lehnte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 82. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 76. Sitzung am 11. Februar 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Entwurf am gleichen Tag in seiner 77. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 83. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Haushaltsausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der Haushaltsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 in seiner 92. Sitzung am 9. Februar 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, bei der der Gesetzentwurf mit folgenden Sachverständigen erörtert wurde:

- Dr. Alfred Boss, Institut für Weltwirtschaft, Kiel
- Dr. Heiner Flassbeck, Director, Division on Globalization and Development Strategies, United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD), Genf
- Monika Kuban, Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetags, Köln
- Dr. Gerd Rosenkranz, Deutsche Umwelthilfe (DUH), Berlin
- Michael Sommer, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Berlin
- Dr. Frank-Jürgen Weise, Vorstandsvorsitzender der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- Prof. Dr. Klaus F. Zimmermann, Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in den Ausschussdrucksachen 16(8)5801 und 16(8)zu5801 zusammengestellt. Weitere Einzelheiten sind dem stenografischen Protokoll der Anhörung zu entnehmen (Protokoll Nr. 16/92).

Der Haushaltsausschuss hat dann in seiner 93. Sitzung am 11. Februar 2009 den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11740 abschließend beraten. Ihm lagen dabei neben den Voten der mitberatenden Ausschüsse unter der Sammeldrucksache 16(8)5802 weitere Stellungnahmen von Sachverständigen, Verbänden und Institutionen vor, die entweder unaufgefordert oder auf Aufforderung eines mitberatenden Ausschusses eingereicht worden waren.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** legten dar, die wirtschaftliche Lage habe sich seit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2009 und den im Herbst beschlossenen konjunkturstützenden Maßnahmen derart verschlechtert, dass das Bundeskabinett am 27. Januar 2009 zusätzlich einen „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ und den dazu notwendigen Nachtragshaushalt 2009 verabschiedet habe. Kernstück sei der hier zu behandelnde „Gesetzentwurf zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland“, der im Zusammenhang mit dem parallel zu beratenden Nachtragshaushalt für 2009 zu sehen sei. Im Mittelpunkt stünden der Erhalt der Arbeitsplätze und die Investitionsfähigkeit der Betriebe. Mit den Maßnahmen würden die Investitionen in Zukunftsbereiche – allen voran in die Bildungsinfrastruktur – deutlich verstärkt, die Qualifizierung von Arbeitnehmern noch stärker gefördert, Privathaushalte und Betriebe nachhaltig entlastet.

Die Koalitionsfraktionen betonten, man müsse den Gesetzentwurf im Zusammenhang mit den bereits getroffenen konjunkturstützenden impulsgebenden Maßnahmen für die Jahre 2009 und 2010 sehen, die sich insgesamt auf fast

90 Mrd. Euro beliefen. Dies seien jahresdurchschnittlich ca. 1¾ Prozent des BIP jeweils 2009 und 2010. Damit leiste Deutschland einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Rates vom Dezember 2008, Konjunkturmaßnahmen in Höhe von 1,5 Prozent des BIP umzusetzen.

Die Koalitionsfraktionen stellten fest, in der Anhörung hätten die Sachverständigen ganz überwiegend das Konzept begrüßt, mit dem Maßnahmenpaket einerseits der tiefen Rezession und der drohenden Abwärtsspirale entgegenzuwirken, andererseits die langfristigen Wachstumskräfte und damit das Wachstumspotential zu stärken. Nach Auffassung der Sachverständigen könne man über einzelne Maßnahmen sicher diskutieren, aber die Grundrichtung sei stimmig. Insbesondere habe das „Herzstück“ des Konzepts, die Finanzhilfen für zusätzliche Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder, die uneingeschränkte Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände gefunden. Sie hätten dargelegt, die mit den Finanzhilfen verfolgten Ziele würden nach ihrer Auffassung erreicht werden.

Die Koalitionsfraktionen stellten in der Debatte klar, es könnten auch Kommunalinvestitionen aus Aufgabenbereichen gefördert werden, die nicht explizit in § 3 des Zukunftsinvestitionsgesetzes aufgeführt seien, soweit dabei die energetische Sanierung im Vordergrund stehe. Sie richteten in dem Zusammenhang den Appell an die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass möglichst bald der Verteilmodus im jeweiligen Land geregelt werde und die Gemeinden bzw. die Maßnahmenträger dann umgehend beschieden würden. Es liege jetzt in der Verantwortung von Ländern und Gemeinden, die schnellstmögliche Wirkung des Programms am Arbeitsmarkt sicherzustellen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD vertraten hinsichtlich der Umsetzung der Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder die Auffassung, es sei notwendig, dass der Bundesrechnungshof die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen bei Ländern und Kommunen gemeinsam mit den jeweiligen Landesrechnungshof prüfen könne und fügten eine entsprechende gesetzliche Ergänzung ein.

Die Koalitionsfraktionen stellten fest, nach dem Gesetzentwurf solle die Bundesagentur für Arbeit Eintritte in Alten- und Krankenpflegeumschulungen, die in den Jahren 2009 und 2010 erfolgen, wieder über die volle Umschulungszeit von drei Jahren fördern. Es sei nicht Ziel, die Länder und die Pflegeeinrichtungen durch die Wiederaufnahme der Förderung des dritten Umschulungsjahres dauerhaft finanziell zu entlasten. Die befristete Übernahme der Vollfinanzierung durch die Bundesagentur solle für die Bundesagentur, die Einrichtungen und die Länder Anreiz sein, ihre Anstrengungen zu verstärken und zusätzliche Ausbildungen und Umschulungen zu ermöglichen. Hier bestehe Handlungsbedarf, da in den letzten Jahren sowohl die Zahl der von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Umschulungen, als auch die Zahl der Altenpflegeschüler insgesamt deutlich zurückgegangen sei.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hoben hervor, es sei ihnen außerordentlich wichtig, die jetzt notwendige erhebliche Neuverschuldung mit einer klaren Perspektive auf eine spätere Rückführung zu verbinden. Zum einen sei deshalb ein wesentlicher Teil der Maßnahmen in das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ eingebracht wor-

den, das eine klare und wirksame Tilgungsregel beinhalte. Zum anderen solle die Sicherung des grundsätzlichen Konsolidierungskurses durch eine neue Regelung der verfassungsrechtlichen Begrenzung der Nettokreditaufnahme gewährleistet werden. Die Koalitionsfraktionen begrüßten deshalb die Beschlüsse der Föderalismuskommission II vom 5. Februar 2009 als einen entscheidenden Schritt in diese Richtung und drückten die Erwartung aus, die neue Regelung werde noch in diesem Jahr verabschiedet werden.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, das Konjunkturpaket II mit einem Volumen von 50 Mrd. Euro sei ein über Schulden finanziertes Maßnahmenpaket, das die strukturellen Probleme – etwa in den Bereichen Steuer und Gesundheit – nicht löse und ordnungspolitisch falsche Weichen stelle. Es sei geprägt von steuerpolitischer Verzagttheit, zum Teil ökonomisch zweifelhaften Ausgabenprogrammen und einer unzureichenden Beschäftigungswirkung. Die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts könne hiermit nicht abgewehrt werden. Zudem verhindere das Konjunkturpaket II durch Subventionen für einzelne Branchen die dort notwendigen Anpassungsprozesse, führe zu Wettbewerbsverzerrungen und letztlich zu möglichen Preissteigerungen in den finanziell unterstützten Branchen. Ein weiterer negativer Aspekt sei die sich verschärfende Verschuldungsproblematik und die Schaffung eines Schattenhaushalts mit der Bildung des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ in Höhe von 21 Mrd. Euro.

Das auf Parteienwünsche und Verteilungseffekte ausgerichtete Konjunkturpaket II der Bundesregierung könne möglicherweise eine geringfügige konjunkturelle Wirkung entfalten. Größer aber sei die Gefahr, dass die steigende Staatsverschuldung die zukünftigen Handlungsspielräume einschränke und mittelfristig zu einer Wachstumsbremse werde. Solide Staatsfinanzen gerieten aus dem Blick, und der Generationenaspekt werde negiert. Zugleich erfolge eine den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zuwider laufende Prioritätensetzung: Statt den finanziellen Spielraum von Bürgern und Unternehmen durch Steuersenkungen und den Abbau bürokratischer Hemmnisse deutlich auszuweiten, werde mit staatlichen Ausgaben der Weg in die Staatswirtschaft verstärkt beschritten. Im Ergebnis würden die Wachstumskräfte nicht gestärkt, sondern geschwächt. Die aktuelle Lage erfordere aber Konzentration auf Wachstumsziele. Deshalb müssten jetzt Maßnahmen ergriffen werden, die sowohl konjunkturell als auch strukturell wirkten. Ausdrücklich kontraproduktiv sei die geplante Ausweitung der staatlichen Investitionskontrolle.

Zur Steuerpolitik merkte die Fraktion der FDP an, der aktiven Finanzpolitik komme in der jetzigen Situation eine elementare Bedeutung zu. Eine wesentliche Komponente sei dabei eine breit angelegte Steuerentlastung über eine strukturelle Vereinfachung und Modernisierung des Steuerrechts. Der Einwand, die Menschen würden die Entlastungen nicht zum Konsum einsetzen, sei ökonomisch nicht haltbar. Studien belegten, dass zwei Drittel des zusätzlichen Einkommens in den Konsum flössen. Einmalige Zahlungen wie der Kinderbonus in Höhe von 100 Euro hülften in der von der Bundesregierung konzipierten Form nicht weiter. Wenn diese Sonderzahlung am Jahresende mit dem Kinderfreibetrag verrechnet werde und bei bestimmten Einkommen komplett wieder an den Staat falle, dann werde sich der unterstellte Nachfrageimpuls nicht einstellen. Eine Steuersen-

kung nutze zudem wenig, wenn sie sich als Zuschuss von ein paar Euro darstelle, keine Anreizperspektive für alle Steuerzahler darstelle und wenn für Investoren nicht erkennbar sei, dass sie mit ihren Investitionswagnissen in einen Bereich spürbar niedriger Besteuerung vorstoßen könnten. Völlig unverständlich sei, dass die leistungsfeindlichen Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmenssteuerreform wie Zinsschranke, Verlustverrechnung, die Besteuerung von Funktionsverlagerungen und die Gewerbesteuerpflicht von Mieten, Zinsen und Leasingraten beibehalten würden.

Im Vergleich zu Steuerentlastungen lägen die Nachteile von Ausgabenprogrammen auch dann auf der Hand, wenn sie wachstumsfördernd seien. Dies sei der Tatsache geschuldet, dass die Wirksamkeit von Investitionsprogrammen verzögert einsetze. Die Programme seien entweder nicht startbereit oder falls sie es doch seien, erforderten sie die Mitwirkung verschiedener Gebietskörperschaften mit entsprechenden Abstimmungs- und Finanzierungsproblemen. Zudem beinhalten sie eine implizierte Förderung bestimmter Branchen. Es sei zu befürchten, dass Preissteigerungen ausgelöst, durch Vorzieheffekte später entsprechende Einbrüche hervorrufen und somit zyklische Ausschläge verschärft anstatt gedämpft würden. Das kommunale Investitionsprogramm werde jedenfalls mittelfristig keine nennenswerte ökonomische Wirkung entfalten.

Mit dem Konjunkturpaket II würden zudem notwendige Anpassungsprozesse in der Wirtschaft verzögert. Sektorspezifische beziehungsweise unternehmensspezifische kreditfinanzierte Programme seien ökonomisch wie finanzpolitisch nicht zielführend. Mit derartigen Programmen würden Kapazitäten aufrechterhalten oder sogar ausgeweitet, die in der mittelfristigen Perspektive gesamtwirtschaftlich möglicherweise nicht bedarfsgerecht seien. Es sei zudem erwartbar, dass ein einzelner staatlicher Ersteingriff in den Wirtschaftsprozess immer weiter ausdehnende Folgeeingriffe in das Wirtschaftssystem und letztlich eine Interventionsspirale nach sich ziehe. Beispielsweise seien durch die Umweltprämie, die einen Anreiz zur Vernichtung von volkswirtschaftlichem Vermögen schaffe, bereits Marktverwerfungen im Automobilhandel- und Werkstättenmarkt zu beobachten. Das Konjunkturpaket verbessere – wenn überhaupt – nur kurzfristig die Wachstumsaussichten, langfristig verschlechterten sich jedoch die Zukunftschancen Deutschlands.

Dies, so die Fraktion der FDP, zeige sich unter anderem in einem immer höheren staatlichen Transfer in die Sozialversicherungen, ohne strukturelle Verbesserungen in den Systemen zu erzielen. Die Grenze zwischen Staatsausgaben und ursprünglich rein beitragsfinanzierten Leistungen der Sozialversicherung verschiebe sich immer stärker zu Lasten des Bundes und damit letztendlich auch zu Lasten des Steuerzahlers. So sollten in den Jahren 2009 und 2010 kreditfinanziert zusätzlich insgesamt 9,5 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt für den Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Jahr 2012 flössen dann jährlich 14 Mrd. Euro. Auf diese Weise würden pauschal Bundesmittel in ein weiterhin reformbedürftiges Gesundheitswesen gegeben. Wohin dies führe, zeigten die jährlichen Zahlungen von rund 80 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung. Auch bei der Arbeitslosenversicherung werde durch die vorgesehene Stundung von Darlehen

des Bundes im Fall von Liquiditätsgespässen die Grenze zwischen Sozialversicherung und Staatshaushalt verwischt. Steuergelder ersetzen keine Strukturreform.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bemängelte, das Konjunkturprogramm II komme zu spät und falle zu gering aus. Es sei außerdem sozial unausgewogen. Die vorgesehene Einkommensteuerentlastung begünstige einseitig Gutverdienerinnen und Gutverdiener. Die Ursachen für die Finanz- und Wirtschaftskrise lägen in der bewusst und systematisch durch Schwarz-Rot und vor ihr durch Rot-Grün betriebenen Deregulierung der Finanzmärkte sowie in der Umverteilung von unten nach oben. Diese Umverteilung habe das Spielgeld bereitgestellt, das im Casino-Kapitalismus verzockt worden sei. Die Krise könne nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. nur durch ein wirksames, in sich schlüssiges Konjunkturprogramm, die Vergesellschaftung von Banken und die Re-Regulierung der Finanzmärkte überwunden werden. Der Staat dürfe jetzt nicht kleckern, er müsse klotzen. Das von Bundesregierung und Koalition vorgesehene Volumen für das Konjunkturprogramm II von 50 Mrd. Euro verteilt auf 2009 und 2010 müsse deshalb verdoppelt und am sozialen und kommunalen Bedarf ausgerichtet werden. Insbesondere müsse sichergestellt werden, dass auch arme Kommunen am Konjunkturprogramm teilhaben könnten. Wer jetzt nicht entschlossen gegensteuere, lasse zu, dass nach dem Finanzmarkt nun auch die Wirtschaft zusammenbreche – mit insgesamt vielfach höheren gesellschaftlichen und staatlichen Kosten. DIE LINKE. fordere erstens kräftige Zukunftsinvestitionen der öffentlichen Hand vor allem in den Bereichen Bildung, Energiewende, öffentlicher Personenverkehr und Gesundheit. Zweitens fordere sie einen gesetzlichen Mindestlohn von 8,71 Euro pro Stunde sowie höhere Renten und Sozialleistungen, um die Lebenslage von Millionen Menschen deutlich zu verbessern und gleichzeitig mit der so erreichten höheren Kaufkraft die Inlandsnachfrage zu stärken. Die Absicht von Bundesregierung und Koalition, im Rahmen des Konjunkturprogramms II ein Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ zu bilden und mit 21 Mrd. Euro auszustatten, wurde von der Fraktion DIE LINKE. kritisiert. Dieses Sondervermögen stelle einen Schattenhaushalt dar, mit dessen Hilfe die Grundsätze von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit unterlaufen würden. Dies lehne DIE LINKE. ab. Besonders skandalös sei, dass über den Schattenhaushalt militärische Beschaffungen und Anlagen im Gesamtwert von einer halben Milliarde Euro finanziert werden sollten.

Aus Sicht der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellt sich das Konjunkturpaket II mit 50 Mrd. Euro für zwei Jahre als ein Sammelsurium dar, mit dem die Klientel der drei Regierungsparteien bedient werde. Ungefähr ein Drittel fließe in Investitionen, was zu begrüßen sei, ein Drittel fließe in Abgaben- und Steuersenkungen, wovon vor allem Letztere konjunkturpolitisch fraglich und sozial unausgewogen seien, und ein Drittel sei für Beschäftigung sowie Qualifizierung vorgesehen. Mit dem Konjunkturpaket II werde die Neuverschuldung in ungeahnte Höhen getrieben und spätestens 2010 der europäische Stabilitätspakt gerissen. Bislang gebe es von der Bundesregierung keine Vorgaben, wie die Schulden wieder abgebaut werden sollten. Erst ab 2015 solle eine Schuldenbremse eingebaut werden. Die Bundesregierung selbst rechne mit einer abmildernden Wirkung der beiden Konjunkturpakete auf die Rezession von

0,5 bis 0,8 Prozent. Das sei angesichts der Summe, die ausgegeben werde, ein Tropfen auf den heißen Stein. Da hätte man das Geld wirkungsvoller einsetzen sollen. Weil die Koalition mit ihren Maßnahmen nachfolgenden Generationen drastisch höhere Belastungen aufbürde, ohne dass für diese gleichzeitig ein Nutzen etwa durch ökologische Fortschritte oder verbesserte Bildung entstehe, lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Konjunkturpaket II ab. Stattdessen werbe sie für das „Grüne Paket“ mit dem Titel „Nachhaltig investieren in Klima, Bildung, soziale Gerechtigkeit“. Eine in dieser Wirtschaftssituation notwendige nachhaltige Investitionspolitik müsse an den Problemen unseres Landes ansetzen. Die ökologische Modernisierung im Kampf gegen die Klimakatastrophe senke die Folgekosten einer falschen Energie- und Verkehrspolitik. Investitionen in Bildung seien sozial gerecht und machten Deutschland als Innovationsland fit. Die Unterstützung der Ärmsten in der Gesellschaft sei ein moralisches Gebot und wirke in Bezug auf die Konjunktur. Es sei möglich, einen Großteil der vorgezogenen Investitionen aus Einsparungen bzw. durch Subventionsabbau zu finanzieren. Zudem könnten Mittel aus dem Emissionshandel verwendet werden und die überschüssigen Mittel aus dem Solidaritätszuschlag sollten in einen Bildungssoli umgewandelt werden.

Der Haushaltsausschuss stimmte dem nachstehend wiedergegebenen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(8)5818 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu:

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung zur Vermeidung von Missbrauch bei der Umweltprämie auf, unverzüglich die Initiative zur Novellierung der Fahrzeugzulassungsverordnung und der Altfahrzeugverordnung zu ergreifen und dabei nachstehende Änderungen zu berücksichtigen, die rückwirkend zum Inkrafttreten der Richtlinie zur Umweltprämie gelten sollen.

1. Fahrzeugzulassungsverordnung

In § 15 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze vom ... Februar 2009 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Wird der Verwertungsnachweis zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen eines Antrages nach der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen vom ... Februar 2009 (BAnz.) benötigt, ist darüber hinaus ein Stempelaufdruck „Verwertungsnachweis lag vor“ auf der Zulassungsbescheinigung Teil II anzubringen und die Zulassungsbescheinigung Teil II durch Abschneiden der unteren linken Ecke zu entwerfen.“

2. Altfahrzeugverordnung

§ 3 Abs. 4 Nr. 5 der AltfahrzeugV in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) erhält folgenden Wortlaut:

„eine Kopie des Fahrzeugbriefes oder eines vergleichbaren Zulassungsdokumentes nach der Richtlinie 1999/37/EG (Abl. EG Nr. L 138 S. 57) nicht übergeben wird.“

Sodann stimmte der Haushaltsausschuss dem nachstehend wiedergegebenen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(8)5819-neu mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu:

Im Rahmen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfond“ (Artikel 6 des Gesetzentwurfs) sind unter der Titelgruppe 55 des Wirtschaftsplans Maßnahmen im Bereich IuK-Technik vorgesehen.

Die Bundesregierung wird gebeten, vor Beginn dieser Maßnahmen bzw. Projekte dem Haushaltsausschuss bis zum 15. März 2009 einen konkretisierenden Bericht vorzulegen.

Den auf Ausschussdrucksache 16(8)5795 vorliegenden Entwurf der Bundesregierung für die in Artikel 7 § 8 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder nahm der Haushaltsausschuss einstimmig zur Kenntnis.

Dem als Synopse vorgelegten Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(8)5816-neu stimmte der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Abschließend beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen wesentlichen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 6 (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“)

Zu § 3 Absatz 3 Satz 1

Die Einfügung der Worte „oder Leasing und Zulassung“ dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens: Der Entwurf der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen sieht vor, dass neue Fahrzeuge käuflich erworben und zugelassen oder durch den Antragsteller geleast und zugelassen werden dürfen. Der Richtlinienentwurf zur Förderung des Absatzes von Pkw enthält den inhaltlich korrekten Wortlaut. Lediglich in der für die Förderrichtlinie vorgesehenen gesetzlichen Grundlage steht versehentlich „Kauf und Zulassung des Pkw“; Leasing wird nicht erwähnt. Auch Leasing soll jedoch gefördert werden, sofern der Leasingnehmer als Halter zugelassen ist. Insofern bedarf es einer Änderung in dem vorliegenden Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG).

Zu der Anlage zu § 3 Absatz 2 (Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“)

Die Begründung für die Änderung und Einfügung neuer Haushaltsvermerke ergibt sich aus dem Wortlaut der Vermerke.

Zu Artikel 7 (Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder)

Zu § 3a – neu –

Zur Stärkung der konjunkturellen Entwicklung ist es entscheidend, dass die geförderten Maßnahmen zusätzlich erfolgen. Dies muss vorhabenbezogen gelten, d. h. die Finanzierung eines Vorhabens darf nicht bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert sein. Gleichzeitig muss die Zusätzlichkeit auch in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben gewährleistet sein, die das jeweilige Land einschließlich der Kommunen in einem Referenzzeitraum verausgabt hat.

Zu § 6a – neu –

Die Regelung ermöglicht eine Überprüfung der Verwendung der Finanzhilfen durch den Bundesrechnungshof zusammen mit dem jeweiligen Landesrechnungshof und dient dem Ziel, etwaige Zweckverfehlungen zu verhindern. Sie dient auch der Einhaltung der Regelung in Artikel 104b Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, nach der die Verwendung der Finanzhilfen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen ist.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. August 2009)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 11 Nummer 3. Die Änderung durch § 421n SGB III soll auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende Anwendung finden können.

Zu Artikel 10 – neu – (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 421t – neu – Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Mit diesen Regelungen wird die im Gesetz als Voraussetzung für eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit verlangte Berücksichtigungsfähigkeit von Qualifizierungsmaßnahmen im Gesetz selbst näher definiert. Berücksichtigungsfähig sind damit zunächst alle Qualifizierungsmaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln (z. B. Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds, Mittel der Bundesagentur für Arbeit) gefördert werden. Auch nicht öffentlich geförderte Qualifizierungsmaßnahmen sind grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn der Arbeitgeber die berufliche Qualifizierungsmaßnahme auch ohne Kurzarbeit hätte durchführen müssen. Berücksichtigungsfähig sind demnach grundsätzlich alle Maßnahmen, die berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, der technischen Entwicklung anpassen oder das Ziel haben, einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Ausdrück-

lich nicht berücksichtigungsfähig sind Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist (z. B. Schulungen im Bereich des Arbeitsschutzes) sowie Qualifizierungen, die im ausschließlichen oder erkennbar überwiegenden Interesse des Unternehmens sind und zu deren Durchführung der Arbeitgeber auch ohne die Kurzarbeit gezwungen wäre (z. B. Schulungen zur Einführung einer neuen Produktreihe). Eine Zulassung der Qualifizierungsmaßnahme und des Trägers nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV) ist nicht erforderlich, wenn die Weiterbildung im eigenen Betrieb mit eigenem Personal stattfindet. In diesen Fällen sind die Qualifizierungsmaßnahmen in einem konkreten Qualifizierungsplan darzulegen. Dies umfasst auch Fälle, in denen mehrere Betriebe gemeinsam mit eigenem Personal innerbetriebliche Qualifizierung anbieten.

Zu § 421t – neu – Absatz 4 Satz 1 Nummer 1

Förderleistungen zur beruflichen Weiterbildung sollen nach § 421t Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzentwurfs solche Arbeitnehmer erhalten können, deren Berufsabschluss mindestens vier Jahre zurückliegt. Mit der Änderung in Nummer 1 wird klargestellt, dass es sich wie in § 77 Absatz 2 Nummer 2 des SGB III um solche Berufsabschlüsse handelt, bei denen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Die Änderung in § 421t Absatz 4 Nummer 2 dient ebenfalls der Klarstellung. Die Förderbeschränkung, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren an keiner beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben darf, wird dahingehend konkretisiert, dass nur eine bereits öffentlich geförderte berufliche Weiterbildung innerhalb der letzten vier Jahre eine berufliche Weiterbildungsförderung nach § 421t Absatz 4 ausschließt. Damit wird auch gewährleistet, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die in der Vergangenheit selbst für die Weiterbildung Sorge getragen haben, keine förderrechtlichen Nachteile erfahren.

Zu § 421t – neu – Absatz 7 – neu –

Die Neuregelung gewährleistet, dass Arbeitnehmer, die trotz einer Arbeitszeitverkürzung zur Beschäftigungssicherung arbeitslos werden, keine Nachteile bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes erfahren. Die geltende Rechtslage sieht bereits vor, dass Arbeitnehmer, die nach dem Bezug von Kurzarbeitergeld arbeitslos werden, Arbeitslosengeld auf der Grundlage des Einkommens erhalten, das sie ohne Kurzarbeit erzielt hätten (§ 131 Absatz 3 Nummer 1 SGB III). Gleichermaßen stellt die Neuregelung sicher, dass auch Arbeitnehmer, die arbeitslos werden, nachdem sie ihre

Arbeitszeit zur Beschäftigungssicherung verkürzt hatten, Arbeitslosengeld auf der Grundlage des Entgelts erhalten, das sie ohne die mit der Arbeitszeitverkürzung einhergehenden Lohnneinbußen gehabt hätten. Die Regelung greift auch ein, wenn Arbeitnehmer während der Maßnahme zur Beschäftigungssicherung Kurzarbeitergeld beziehen. Dies gilt für Zeiten der Beschäftigungssicherung, die Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 2010 zurückgelegt haben. Mit der Neuregelung wird insoweit § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB III ersetzt, der nicht in allen denkbaren Fallkonstellationen einen vergleichbaren sozialen Schutz bietet. Die Neuregelung gilt für solche Beschäftigungssicherungsvereinbarungen, die ab dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden. Sie gilt ferner für solche Vereinbarungen, die bereits vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden, aber erst ab diesem Tag wirksam oder erneut wirksam werden.

Zu Artikel 11 – neu – (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. August 2009)

Die Regelung erleichtert in begründeten Einzelfällen die Förderung der außerbetrieblichen Berufsausbildung zugunsten von sozial benachteiligten Jugendlichen. Die Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass es im Rahmen der bis zum 31. Dezember 2007 befristeten Regelung in § 421n a. F. in Einzelfällen gelungen ist, sozial benachteiligte junge Menschen auch ohne eine Vorförderung erfolgreich in eine außerbetriebliche Berufsausbildung zu integrieren. Im Regelfall können junge Menschen durch eine Vorförderung zur Ausbildungsreife geführt und damit ihre Chancen auf Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung erhöht werden. Dadurch wird in diesen Fällen eine außerbetriebliche Berufsausbildung, die mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden ist und deutlich schlechtere Übergangsaussichten in Arbeit bietet, vermieden. An diesem Grundsatz wird festgehalten. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen soll, beschränkt auf den Personenkreis der sozial benachteiligten Jugendlichen, auf das Erfordernis einer zwingenden Vorförderung, befristet bis 31. Dezember 2010, verzichtet werden können.

Zu Artikel 19 – neu – (Inkrafttreten/Außerkräftreten)

Da die neugefassten Vorschriften der Benachteiligtenförderung durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) erst am 1. August 2009 in Kraft treten, sollen die Regelungen zu § 421n SGB III ebenfalls erst am 1. August 2009 in Kraft treten.

Berlin, den 11. Februar 2009

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Alexander Bonde
Berichterstatter

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter